

aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn in den neuen Preisanordnungen bestimmt ist, daß die Preisanträge beim zuständigen Preisbildungsorgan einzureichen sind. Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Abweichend von Abs. 1 reichen die Außenhandelsunternehmen Preisanträge nicht bei den in Spalte 6 der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführten Organen, sondern beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein.

(3) Werden Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Verkündung der neuen Preisanordnungen bereits hergestellt bzw. erbracht, so sind die Preisanträge bis zum 31. März 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind die Betriebe berechtigt, die beantragten Preise ab 1. April 1964 als vorläufige Preise bis zur Erteilung der Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 anzuwenden. Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. April 1964 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen Preisen und den bewilligten Preisen sind durch Rückvergütung oder Nachzahlung auszugleichen.

(4) Soweit nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung die Preise der neuen Preisanordnungen gegenüber einzelnen Abnehmergruppen nicht wirksam werden, so daß von diesen Abnehmern weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 zu entrichten sind, sind die Preisbildungsorgane bei der Erteilung von Preisbewilligungen verpflichtet, zwei Preise festzusetzen, und zwar

- a) einen Preis nach dem Stand vom 31. März 1964,
- b) einen Preis nach dem Stand vom 1. April 1964.

(5) Soweit die neuen Preisanordnungen vom Abs. 3 abweichende Fristen und Termine für die Vorlage der

Preisanträge enthalten, gelten die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen.

§ 15

Soweit zum Ausgleich von Mehrkosten, die sich für einzelne Abnehmergruppen aus den neuen Preisanordnungen ergeben, die Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 16

Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach von staatlichen oder sonstigen Organen oder von Betrieben bestimmte Aufgaben bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Preisanordnungen durchzuführen sind, treten mit der Verkündung der neuen Preisanordnungen in Kraft.

§ 17

Die Regierungskommission für Preise ist berechtigt, Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen zu treffen.

§ 18

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik**

Der Vorsitzende

R u m p f
Minister der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V. Wittik
Minister und
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3000

Verzeichnis der am 1. April 1964 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Nr.	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisanordnung	Sonderdruck Nr. P. des Gesetz- blattes	Organe gemäß § 14 Abs. 1, bei denen Preisanträge einzureichen sind
1	2	3	4	5	6
1	3002	21. Januar 1964	— Kohle und Koks —	P 3002	WB Steinkohle, Zwückau WB Braunkohle Halle - Sitz Merseburg Räte der Bezirke für Naßpreßsteine, Trockenpreßlinge, Teerpreßlinge u. ä. *
2	3003	21. Januar 1964	— Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme —	P 3003	—
3	3004	21. Januar 1964	— Kalkulationsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie —	P 3004	Energieversorgungsbetrieb (EVV) gemäß § 7 der Preisanordnung Nr. 3004**
4	3005	21. Januar 1964	— Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien —	P 3005	WB Feuerfest-Industrie, Meißen
5	3006	21. Januar 1964	— Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industriestückstoffe —	P 3006	WB Eisenerz/Roheisen, Saalfeld
6	3008	21. Januar 1964	— Roheisen und Ferrolegierungen —	P 3008	WB Eisenerz/Roheisen, Saalfeld